

4. Dezember 2024 (Stand: 1. März 2025)

Verordnung über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Wirtschaftsverkehr von bestimmten Verkehrsbeschränkungen

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Verkehrsteilnehmende des Wirtschaftsverkehrs von bestimmten Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen der Stadt Bern ausgenommen werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für folgende Verkehrsbeschränkungen:

- a. Genfergasse Richtung Süden: Linksabbiegegebot in die Speichergasse;
- b. Monbijoubücke: Bus-Streifen in Fahrtrichtung West;
- c. Monbijoubücke: Bus-Streifen in Fahrtrichtung Ost.

² Die von der Verordnung betroffenen Verkehrsbeschränkungen sind mit einer Zusatztafel «mit Ausnahmegewilligung gestattet» zu signalisieren.

Art. 3 Generelle Ausnahmen

¹ Von Verkehrsbeschränkungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind ausgenommen:

- a. öffentliche Dienste gemäss Artikel 47 Absatz 2 der Strassenverordnung³ und;
- b. Taxis.

² Besondere Ausnahmen werden mittels Ausnahmegewilligungen geregelt.

Art. 4 Ausnahmegewilligung für Wirtschaftsverkehr

¹ An Berechtigte gemäss Artikel 5 wird auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für den Wirtschaftsverkehr erteilt.

² Die Ausnahmegewilligung dispensiert während dienstlicher Fahrten von den Verkehrsbeschränkungen gemäss Artikel 2.

³ Die Ausnahmegewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. allgemeine Fahrverbote wegen Bauarbeiten oder Anlässen) zu befolgen.

¹ SV; BSG [732.111.1](#)

² GO; SSSB [101.1](#)

³ BSG [732.111.1](#)

⁴ Wird von der Ausnahmegewilligung Gebrauch gemacht, ist das entsprechende Fahrzeug mit einer Karte in unbeschädigtem Zustand an einer von aussen gut sichtbaren Stelle auf der Innenseite der Frontscheibe zu kennzeichnen.

Art. 5 Berechtigte

Für Ausnahmegewilligungen berechtigt sind insbesondere:

- a. Güterwirtschaftsverkehr (Materialtransporte zur Ver- und Entsorgung von Handel, Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen, Entsorgung + Recycling, Privatkundenlieferungen mit zeitlicher Dringlichkeit für den Erhalt der Lieferung, Wert- und Labortransporte und die Beförderung von Postsendungen im Rahmen oder Grundversorgung gemäss Postgesetz);
- b. Dienstleistungsverkehr mit und ohne Waren (Service- und Dienstleistungsfahrzeuge, welche für Wartungs- und Reparaturdienste, Handwerksleistungen und Dienstleistungen benutzt werden);
- c. Personenwirtschaftsverkehr (Fahrzeuge für den gewerblichen Personenverkehr wie Reisebusse, Shuttle-Dienste, Transporte von mobilitätseingeschränkten Personen);
- d. Sonder-, Hilfs- und Schutzdienste (Dienstleistungsverkehr mit und ohne Waren), die nicht bereits von Artikel 3 erfasst sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sicherheit und Unterstützung der Bevölkerung wie medizinische Dienste und Spitex.

Art. 6 Bewilligungsvoraussetzungen

Ausnahmegewilligungen werden auf Gesuch hin an Berechtigte nach Artikel 5 für Fahrzeuge erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Fahrzeug ist im Fahrzeugausweis auf den Namen des Unternehmens oder der Behörde eingetragen;
- b. das Fahrzeug wird überwiegend für regelmässige geschäftliche oder dienstliche Fahrzwecke in der Stadt Bern eingesetzt.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Ausnahmegewilligungen werden für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren für die Ausnahmegewilligungen richten sich nach Anhang III Ziffer 4.7.4 des Reglements vom 21. Mai 2000⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 9 Zuständigkeit und Nachweis

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden die nötigen Nachweise für die Ausnahmegewilligungen zu erbringen.

⁴ Gebührenreglement (GebR); SSSB [154.11](#)

Art. 10 Wegfall der Voraussetzungen und Entzug der Karte

¹ Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung ist die Karte innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung zurückzugeben.

² Wurde eine Bewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, erfolgt ein entschädigungsloser Entzug.

Art. 11 Rechtsmittel

Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.

Art. 12 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 10 Absatz 1 werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁵ bestraft.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2024

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

⁵ GG; BSG 170.11

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
4. Dezember 2024	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2024- 1424	Ersterlass	1. März 2025